

Carports, Flugdächer, Gartenhütten, Einfriedungen

Die **Errichtung von Carports, Flugdächer, Gebäude bis 10 m² und 3 m Höhe und Einfriedungen** stellen **bewilligungspflichtige Vorhaben** dar, für welche jedoch eine Ausnahmegenehmigung bei den Antragsunterlagen gilt. So ist keine Grenzvermessung erforderlich (der Grenzverlauf ist, wie auch bei den Vorhaben gem. § 17 NÖ BO privatrechtlich sicherzustellen) und die Einreichunterlagen beschränken sich auf eine 2-fach vorzulegende Beschreibung und maßstäblicher Darstellung in beurteilungsfähiger Form. Da für diese Vorhaben kein Bauführer bestellt werden muss, ist nur die **Fertigstellung** des Bauvorhabens nach Beendigung der Arbeiten bzw. vor der Nutzung **anzuzeigen** (keine Bauführerbescheinigung). Bei dieser Anzeige der Fertigstellung sind jedoch gemäß § 30 Abs. 2 Z. 4 auch die in der Bewilligung vorgeschriebenen Atteste und Bescheinigungen vorzulegen, sofern diese durch den Sachverständigen als erforderlich angesehen und in Form einer Auflage vorgeschrieben worden sind (z.B. bei Carport ein statischer Nachweis ausgestellt durch einen befugten Fachmann).

Die **Errichtung von Einfriedungen**, die keine baulichen Anlagen sind (Zäune oder sonstige Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2 m), sind **bewilligungsfrei** (richten sich diese jedoch gegen öffentliche Verkehrsflächen, besteht Anzeigenpflicht).

Die Errichtung aller anderen Einfriedungen (aus Ziegel, Beton, Holz, Alu, Naturstein etc.) mit einer Höhe von nicht mehr als 2,5 m ist **bewilligungspflichtig: Der Anzeige** (§ 15 Abs. 1 lit. b) bzw. **dem Antrag auf Bewilligung** (§ 14 Z 2 iVm. § 18 Abs. 1a Z 2) ist jeweils eine zur Beurteilung des Vorhabens ausreichende, maßstäbliche Darstellung und Beschreibung des Vorhabens in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.

Bei Fragen oder Unklarheiten melden Sie sich einfach bei uns auf der Gemeinde, wir geben gerne Auskunft. Tel. 0235 /80 562 oder gemeinde@duernkrut.gv.at.

Siehe Beispiele auf folgenden Symbolfotos:

bewilligungsfrei (bis zu 2 m Höhe):



bewilligungsfrei (bis zu 2 m Höhe):



bewilligungspflichtig: Maximalhöhe: 2,5 m



bewilligungspflichtig: Maximalhöhe: 2,5 m

